



per E-Mail

- Kantonale Arbeitsämter
- Kantonale Ansprechstellen Integration
- Kantonale Sozialämter

Bern, 26. April 2022

Mitteilung

Unterstützung von stellensuchenden Personen mit Status S

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 können Personen mit Schutzstatus S **ohne Wartefrist eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen**. Damit können sie zu ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit beitragen und ihre beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf eine Rückkehr in ihre Heimat erhalten. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bleibt aber von Gesetzes wegen bewilligungspflichtig (Art. 75 AsylG¹).

Viele Personen mit Schutzstatus S werden in den nächsten Monaten bei der Stellensuche auf staatliche Unterstützung angewiesen sein. Personen mit Schutzstatus S haben gestützt auf Art. 26 Abs. 2 AVG²; die Möglichkeit, sich als Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen.

Gerne möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- 1) Koordination zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Hinblick auf die rasche berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S
- 2) Bestehende Instrumente der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden (IIZ) sowie Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»
- 3) Spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

¹ Asylgesetz, AsylG; SR 142.31

² Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, AVG; SR 823.11



1) Koordination zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Grundsätzlich soll hinsichtlich der beruflichen Integration von Personen mit Schutzstatus S auf bestehende Strukturen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 53 Abs. 5 AIG³ und Art. 9 VIntA⁴ (Meldung von stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung) haben 2019 Arbeitsmarktbehörden, Sozialhilfe und Ansprechstellen Integration Zuständigkeiten und Abläufe geklärt, um die berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich zu verbessern. Es besteht daher bereits ein Rahmen für eine gute Zusammenarbeit. Diese vielerorts schon eingespielten Prozesse im Rahmen der IIZ sind zu nutzen.

In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass im Unterschied zu stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nicht alle Personen mit Schutzstatus S bei der Sozialhilfe angemeldet sind und entsprechend begleitet werden. Die bestehenden Abläufe und Massnahmen müssen daher in Bezug auf diese Zielgruppe möglicherweise überprüft werden.

Die verantwortlichen Stellen der kantonalen Integrationsförderung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind daher eingeladen, sicherzustellen, dass stellensuchende Personen mit Schutzstatus S niederschwellig über den Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung informiert werden.

2) Instrumente der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Personen mit Schutzstatus S erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 8 AVIG⁵ grundsätzlich nicht. Es bestehen die folgenden Instrumente, um diese Zielgruppe hinsichtlich der beruflichen Integration zu unterstützen:

- Auf Seiten der Integrationsförderung haben Personen mit Schutzstatus S Zugang zu den Angeboten der kantonalen Integrationsprogramme KIP. Um die Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern, hat der Bundesrat am 13. April 2022 zudem das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» beschlossen. Dieses soll gestützt auf die Strukturen und Massnahmen der KIP umgesetzt werden und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Sprachförderung.
- Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zur Beratung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, sofern sie als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Um die Vermittlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und die rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, kann die öffentliche Arbeitsvermittlung für nicht anspruchsberechtigte Personen mit Schutzstatus S arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) nach Art. 59d AVIG gewähren. Dies schliesst Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ein (z.B. Standortbestimmungen, Motivationssemester). Die Kantonsbeiträge für AMM nach Art. 59d AVIG können über die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (siehe oben) beglichen werden.⁶

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG; SR 142.20

⁴ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205

⁵ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, AVIG; SR 837.0

⁶ Analog der Regelung im Anhang zu Ziffer 4.8.5.3 der Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013; s. Rundschreiben zu den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis}) vom 30. Oktober 2020

- Personen mit Schutzstatus S haben ferner Zugang zu den Bundesprogrammen
 - «Finanzielle Zuschüsse»⁷
 - «Integrationsvorlehre»⁸

3) Spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Allgemeine Bestimmungen

Zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch eine Person mit Status S müssen Arbeitgebende ein Gesuch stellen (Art. 18 Bst. b AIG). Die kantonale Behörde prüft gestützt auf Art. 53 Abs. 1 VZAE⁹ einzig, ob die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG) eingehalten werden und der Qualifikation der Person und dem Stellenprofil entsprechen.

Zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit prüfen die zuständigen kantonalen Behörden, ob die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AIG) und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage (Art. 19 Bst. c AIG) vorhanden ist.

Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen ist bewilligungspflichtig und kann bewilligt werden, wenn das Gesuch einer/s Arbeitgebenden vorliegt und die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 64 Abs. 2 VZAE).

Ausserkantonale Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer ausserkantonalen Erwerbstätigkeit ist zulässig, weder Art. 75 AsylG noch Art. 53 VZAE schränken diese ein. Eine Erwerbsarbeit kann daher in der ganzen Schweiz aufgenommen werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind und von der zuständigen kantonalen Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt wurde. Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit sind stets bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen (Art. 11 Abs. 1 AIG).

Praktika

Praktika gelten als Erwerbstätigkeit und können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen bewilligt werden. Ein Praktikum ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Ausland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Dem Bewilligungsantrag soll daher stets ein Ausbildungsprogramm beiliegen und eine verantwortliche Ansprechperson angegeben werden. Praktikantinnen und Praktikanten müssen orts- und branchenüblich, funktionsgerecht und der vorhandenen Ausbildung entsprechend entlohnt werden (Art. 22 AIG). Die Ausbildungsanteile können bei der Lohnbeurteilung berücksichtigt werden. Weiter sind Arbeitszeit, Ferien sowie Finanzielles bezüglich berufsnotwendiger Beschaffungen, Versicherungen etc. im Praktikumsvertrag klar zu regeln.

Stellenmeldepflicht

Personen mit Schutzstatus S haben denselben Zugang zu den gemeldeten Stellen bei den RAV wie alle anderen angemeldeten Stellensuchenden, da sie gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. e AIG als inländische Arbeitnehmende gelten. Alle Stellensuchenden, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind, können somit von der Stellenmeldepflicht profitieren (Informationsvorsprung, die RAV übermitteln passende Dossiers).

⁷ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergierung/innovation/finanz-zuschuesse.html>

⁸ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergierung/innovation/invol.html>

⁹ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201

Arbeitgebende werden bei der Rekrutierung unabhängig von der Stellenmeldepflicht von den RAV unterstützt. Sie können auch selber auf der Stellenplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, www.job-room.ch, Personal suchen, kontaktieren und anstellen. Wenn sie meldepflichtige Stellen durch stellensuchende Personen besetzen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind, müssen sie diese Stellen nicht bei den RAV melden (Ausnahme der Meldepflicht gemäss Art. 21a Abs. 5 AIG). Weitere Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht (zusätzlich zu Art. 21a Abs. 5 AIG) sind in Artikel 53d AVV¹⁰ geregelt.

Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Im Kontext der Arbeitsmarktintegration spielt die Anerkennung von Bildungsabschlüssen eine wichtige Rolle. Für Informationen zur Anerkennung Ukrainischer Diplome siehe: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/ukraine.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Richten Sie bitte Ihre Rückmeldung und allfällige Fragen an:

SECO (Fragen Vollzug öffentliche Arbeitsvermittlung): mivr@seco.admin.ch

SEM (Fragen Integrationsförderung): integration@sem.admin.ch

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration

Staatssekretariat für Wirtschaft

Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt / ALV

¹⁰ Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, AVV; SR 823.111